



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BImSchG* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2, 9.1.1.3 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

| Vorhaben | Vorhabenstandort | Antragsteller | Aktenz.: |
|--------------------------|-------------------|--------------------------|-----------|
| Erweiterung Biogasanlage | Bösel - Westerloh | Ziegeldamm GmbH & Co. KG | 1281/2022 |

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht.

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebiets betreffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (die Änderung betreffend sind dieses Öle, Diesel).

Durch Vermeidungsmaßnahmen wie

- dem Aufstellort des BHKW auf flüssigkeitsdichter und wannenförmiger Betonsohle und
- den Anforderungen an die Lagerung von Frischölen
- sowie den Abfüllplatz für Öl und Biodiesel mit Schutzvorkehrungen gegenüber Auslaufen und Verunreinigung des Grundwassers

werden Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden.

Die nicht von der Änderungsgenehmigung betroffenen Vorgaben wie z.B. Havarieschutzwall, Verwertung verschmutzten Oberflächenwassers etc. bleiben bestehen.

Die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Gärreste (Nährstoffe) wird weiterhin seitens der Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) überwacht werden, so dass nachteilige Auswirkungen auf den Boden und das Wasser vermieden werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 24.07.2023

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.